



Landesjugendring Thüringen e.V. • Johannesstr. 19 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
- per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de -

Geschäftsstelle
Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Telefon 0361 57678-0
Fax 0361 57678-15

E-Mail post@ljrt-online.de
Web www.ljrt.de
Social <http://facebook.com/ljrth>
<http://plus.google.com/+LjrtDe>

Erfurt, 4. Dezember 2020

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU: Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten (Drucksache 7/162)

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum Themenkomplex „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen zum Thema Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nehmen zu können.

Grundsätzlich befürworten wir das Ziel der Förderung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als einen wichtigen Aspekt, der zu gesellschaftlichem Zusammenhalt führen kann. Uns fiel im Gesetzentwurf auf, dass die vorgesehene Aufzählung – Artikel 41 a bis d – eine Reihenfolge darstellt. Dies sollte aber keine Rangfolge darstellen.

Die übermittelten Fragen möchten wir nachfolgend beantworten:

- 1. Welche praktisch-politischen Auswirkungen werden die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen Ihrer Beurteilung zufolge für das Staatshandeln nach sich ziehen und welchen Unterschied würden die Änderungen im Vergleich zur heutigen verfassungsrechtlichen Lage für das Staatshandeln – namentlich auch für die Ziele dieses Handelns – im Einzelnen machen?**

Das Staatsziel der Förderung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse stellt grundsätzlich eine positive Zielformulierung dar, die zu einem stärkeren Einsatz für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen Thüringens führen kann. Als Staatsziel mit Verfassungsrang ist es für die Gesetzgebung sowie die Auslegung der gesetzlichen Regelungen leitend. Zu erwartende Auswirkung wäre daher eine entsprechende Berücksichtigung des neu eingefügten Staatsziels im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen und Verwaltungshandeln.

Insbesondere für die finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit in den Regionen kann dies Auswirkungen haben, um die Chancengleichheit junger Menschen zu realisieren. Hierbei bedarf es dann einer zielgerichteten Förderung durch das zuständige Ministerium – etwa in der Art und Weise, dass

Regionen, in den wenige Angebote der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit bestehen, eine zusätzliche finanzielle Förderung erhalten, damit Träger der freien Jugendhilfe entsprechende Angebote aufbauen können.

2. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen allgemein mit Blick auf rechtstechnische Aspekte einer Verfassung?

Hier verweisen wir auf unsere grundsätzlichen Ausführungen zum Thema Staatsziele in der Stellungnahme vom 11. September dieses Jahres zur Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung.

3. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen mit Blick auf die verfassungspolitische Maxime, dass Verfassungen um ihrer Flexibilität und Stabilität willen abstrakt formuliert bzw. – wie es ein Napoleon zugeschriebenes Zitat ausdrückt – „Kurz und dunkel“ sein sollten?

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20. November dieses Jahres zum Themenkomplex „Schutz vor Altersdiskriminierung“.

4. Welche in der Thüringer Landesverfassung niedergelegten rivalisierenden verfassungsrechtlichen Positionen bzw. Rechte legen aus Ihrer Sicht die Einfügung neuer Staatsziele wie der in den Gesetzentwürfen vorgeschlagenen nahe, um bisher nicht in der Verfassung enthaltenen Zwecken in Politik, Verwaltung oder Gerichten, insbesondere bei Abwägungsprozessen, zur Verwirklichung zu verhelfen?

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20. November dieses Jahres zum Themenkomplex „Schutz vor Altersdiskriminierung“.

5. Inwiefern bedeutet angesichts des allgemeinen Gleichheitssatzes der Thüringer Verfassung (Art. 2 Abs. 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) die verfassungsrechtliche Heraushebung einzelner gesellschaftlicher Gruppen bzw. Merkmale hinsichtlich des Diskriminierungsverbotes ihrerseits eine verfassungspolitische Ungleichbehandlung solcher Gruppen bzw. Merkmale, die nicht ebenso explizit in der Verfassung aufgeführt werden; und aufgrund welcher verfassungsimmanenten Kriterien könnte eine entsprechende Benennung einzelner Gruppen bzw. Merkmale in der Verfassung gerechtfertigt werden?

Mit der Formulierung des Staatszieles der Förderung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse werden gerade nicht einzelne Gruppen oder Merkmale hervorgehoben; vielmehr wird mit dem Gesetzentwurf mehr gesellschaftlicher Zusammenhalt angestrebt.

Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20. November dieses Jahres zum Themenkomplex „Schutz vor Altersdiskriminierung“.

6. Ist es notwendig, die jeweils vorgeschlagene Änderung auf der Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln?

Die vorgeschlagene Änderung ist auf der Ebene der Thüringer Verfassung erforderlich, wenn hierdurch der Landespolitik die Aufgabe der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gegeben werden soll. Gleichwohl sind die kommunalen Gebietskörperschaften für das Leben örtlichen Gemeinschaft zuständig. Ihnen kommt insoweit mittelbar die Verantwortung zu, dieses Staatsziel umzusetzen. Der Freistaat

Thüringen muss dann aber die Rahmenbedingungen für Gebietskörperschaften schaffen, dies kann etwa eine Verbesserung der Finanzausstattung bedeuten, die über den derzeitigen Kommunalen Finanzausgleich hinausgeht.

7. Ist das angestrebte Regelungsziel bereits im „Hoheitsbereich“ der Thüringer Verfassung bzw. für Menschen in Thüringen verbindlich gesetzlich geregelt?

Nein.

8. Bewirkt die jeweils beabsichtigte Verfassungsbestimmung etwas, d.h. führt sie eine Rechtsfolge herbei (zumindest für die Abwägung gegen ein anderes Recht mit Verfassungsrang)?

Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20. November dieses Jahres zum Themenkomplex „Schutz vor Altersdiskriminierung“.

9. Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Wird die jeweils beabsichtigte Änderung auch das intendierte Ziel erreichen können?

Die bloße Änderung der Thüringer Verfassung kann das intendierte Ziel noch nicht erreichen. Es hängt von der Umsetzung durch Landesregierung, Landesgesetzgeber sowie gegebenenfalls der Rechtspflege ab, das Ziel tatsächlich umzusetzen.

10. Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Können jeweils durch die Formulierung insgesamt und/oder einzelner Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen?

Dass die Formulierung insgesamt und / oder einzelne Satzteile des zukünftigen Verfassungstextes für die Thüringer Verfassung selbst und / oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen hat, ist nicht zu erwarten.

11. Unterstellt, die Änderungen finden Eingang in die Thüringer Verfassung: Können jeweils durch die beabsichtigte Verortung der Änderungen in der Verfassung oder die Verfassungsänderung an sich für die Thüringer Verfassung selbst und/oder für Personen oder Personengruppen Thüringens negative Folgen entstehen?

Negative Folgen sind nicht ersichtlich.

12. Ist die Aufnahme eines Staatsziels mit dem Inhalt, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen zu fördern, Ihrer Meinung nach eine sinnvolle Ergänzung der Thüringer Verfassung?

Die Aufnahme eines Staatsziels mit dem Inhalt, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Regionen zu fördern, erachten wir für eine sinnvolle Ergänzung der Thüringer Verfassung, um die Chancengleichheit für alle Menschen in allen Landesteilen Thüringens zu erreichen.

- 13. Wie bewerten Sie eine Festschreibung des Prinzips der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen in der Thüringer Landesverfassung? Wie bewerten Sie die Auswirkung einer solchen Bestimmung auf bestehendes (Landes-)Recht sowie auf bestehende Politik?**

Ziel der vorgeschlagenen Verfassungsänderung ist gerade nicht die „Festschreibung des Prinzips der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“, sondern die Förderung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen.

- 14. Wie bewerten Sie den Zusammenhang zwischen einer nationalen bzw. regionalen Politik der Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und der Umsetzung der unionseuropäischen Kohäsionspolitik? Sollte ein Bezug auf die unionseuropäische Kohäsionspolitik explizit erwähnt werden?**

Der Zusammenhang zwischen einer regionalen Politik zur Erreichung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und der unionseuropäischen Kohäsionspolitik ist für die Thüringer Verfassung vorliegend nicht von Bedeutung. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung zielt auch nicht auf die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen, sondern auf die Förderung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen.

- 15. Was für Voraussetzungen müssen zunächst vorliegen, damit das Land Thüringen ein Staatsziel gleichwertige Lebensverhältnisse in der Praxis effektiv umsetzen könnte?**
- 16. Welche (rechts-)politischen Anstrengungen halten Sie für notwendig, damit in allen Landesteilen Thüringens bzw. mit dem Freistaat vergleichbaren Regionen erfolgreich gute Lebensverhältnisse perspektivisch erreicht bzw. erhalten werden?**

Das vorgeschlagene Staatsziel sieht die Förderung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Landesteilen des Freistaates Thüringen vor. Dies ist als Querschnittsaufgabe zu verstehen und betrifft daher verschiedenen Politikfelder, sei es beispielsweise die Hochschulpolitik, die Verkehrspolitik, die Arbeitsmarktpolitik, aber auch Verwaltungsfragen, wie etwa die Standorte von Landesbehörden.

Künftig muss daher bei allen Entscheidungen des Gesetzgebers, der Landesregierung oder Landesverwaltung die Frage beantwortet werden, ob damit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Freistaat Thüringen gefördert werden.

- 17. Sollte der Förderauftrag des Staatsziels auch an die kommunalen Gebietskörperschaften gerichtet sein? Welchen Beitrag können die Kommunen im Verbund bzw. einzelne Kommunen für sich genommen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Thüringen leisten?**

Gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen und Kommunen zu schaffen, ist den kommunalen Gebietskörperschaften selbst ein höchstes Anliegen. Die Gemeinden sind jedoch lediglich für ihr jeweilige Gemeindegebiet zuständig. Insoweit können Sie nur mittelbar das Ziel der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse erfüllen. Zur Verwirklichung dieses Zieles können daher eher die Landkreise und der Freistaat beitragen.

Es ist zu prüfen, wie das Ziel der Förderung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch in die Thüringer Kommunalordnung Eingang finden kann.

18. Wie bewerten Sie die Überlegung, dass das Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse neben regionalen Disparitäten auch auf andere Dimensionen wie z.B. altersbedingte und soziale Unterschiede abzielen sollte?

Letztlich kommen gute Lebensverhältnisse allen Menschen zu Gute. Würden grundsätzlich gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht, beträfe dies auch altersbedingte oder soziale Unterschiede, da alle Lebensbereiche von den jeweiligen Lebensverhältnissen gleichermaßen berührt sind.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Uhrig
Vorsitzender